Reglement über den Schutz der Gewässer im Urserntal

Vom 26. August 2014 (Stand 2. Juni 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101), auf Artikel 13 des Gewässernutzungsgesetzes vom 16. Februar 1992 (GNG, RB 40.4101) und das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)[1)],

beschliesst:

Artikel 1 Schutzziel

[1] Dieses Reglement bezweckt die ungeschmälerte und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme im Urserntal als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Artikel 2 Schutzobjekte

[1] Folgende Objekte werden unter Schutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Gemeinde
1	Sidelenbach (oberhalb Passstrasse)	Realp
2	Tiefenbach (oberhalb Passstrasse)	Realp
3	Muttenreuss	Realp
4	Unteralpreuss	Andermatt
5	Bortwasser mit Schatzbächen	Andermatt
6	Guspisbach	Hospental
7	Furkareuss (oberhalb Einmündung Sidelenbach)	Realp
8	Witenwasserenreuss (oberhalb Fassung KW Realp II)	Realp

[1)] Schutz- und Nutzungsreglement Erneuerbare Energien vom 13. März 2013.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Objekt Nr.	Name	Gemeinde
9	Vorderer und Hinterer Gatscholabach	Realp
10	Wysstälerbach	Realp
11	Stellibodenbach	Realp

[2] Sämtliche natürlichen Gewässer im Urserntal, die nicht explizit als nutzbare Gewässer, als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen im SNEE oder als Schutzgewässer unter Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt sind, gelten ebenfalls als Schutzobjekte.

[3] Die Lage sowie Abgrenzung der Schutzobjekte ergeben sich aus dem Plan im Anhang, der Bestandteil dieses Reglements ist.

Artikel 3 Schutzbestimmungen

[1] Die Schutzobjekte sind ungeschmälert zu erhalten.

[2] Insbesondere ist es verboten:

a) die Schutzgewässer (SR 814.20) zur Energieerzeugung zu nutzen
b) Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Schutzgewässer zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzweck entsprechen

[3] Vorbehalten bleiben Arbeiten und bauliche Massnahmen, die notwendig sind, um den Hochwasserschutz sicherzustellen oder um Überfahrten zur Erschliessung des Gebiets zu ermöglichen (z.B. Brücken oder Furten).

[4] Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung können in den Schutzgewässern grundsätzlich weiterhin erstellt und betrieben werden.

[5] Bestehende Kraftwerke können im Rahmen ihrer Konzession uneingeschränkt weiterbetrieben werden. Die Optimierung oder der Ausbau bestehender Kraftwerke ist unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften weiterhin möglich.

[6] Gewährleistet bleiben zudem bestehende, rechtmässig ausgeübte Nutzungen und Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzgewässer.

Artikel 4 Sonderregelung

[1] Der Guspisbach ist bereits im Rahmen einer gewässerschutzrechtlichen Schutz- und Nutzungsplanung[2)] im Zusammenhang mit den Restwasserbestimmungen für das Kraftwerk Lucendro unter Schutz gestellt.

[2] Nach Ablauf der Lucendro-Konzession im Jahr 2024 kann der Guspisbach wiederum als Ausgleichsgewässer für eine Schutz- und Nutzungsplanung verwendet werden.

Artikel 5 Dauer

[1] Dieses Reglement gilt für mindestens 40 Jahre ab Inkrafttreten.

[2] Die Mindestdauer steht unter dem Vorbehalt, dass die Konzession zur Nutzung der Witenwasserenreuss und die Baubewilligung dazu rechtskräftig erteilt sind.

[3] Eine vorzeitige Änderung des Reglements ist möglich, sofern sich die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung geltenden eidgenössischen Gesetzesgrundlagen auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Energie in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

[4] Als wesentliche Änderungen gelten nur solche, die die Zielsetzung des SNEE in Frage stellen und das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten grundsätzlich verändern.

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der rechtskräftigen Gewässernutzungskonzession und der rechtskräftigen Baubewilligung für das Wasserkraftwerk Realp II in Kraft[3)].

[2)] Der Schutz bezieht sich explizit auf die Gewässersysteme. Für die Uferbereiche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
[3)] In Kraft getreten am 2. Juni 2015.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
26.08.2014	02.06.2015	Erlass	Erstfassung	AB 05.09.2014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	26.08.2014	02.06.2015	Erstfassung	AB 05.09.2014